

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2531/16

Titel

Nachfragen zur DS 2116/16, Diskriminierende Einlasskontrolle in der Diskothek "Cosmopolar"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Wie bewerten Sie den Gewaltausbruch der drei Securityleute vor dem Hintergrund der bisherigen Beteuerungen der Securityfirma hinsichtlich ihres Personals und welche Erkenntnisse wurden aus den in der Antwort an mich aufgeführten Gesprächen gewonnen?

Die beschriebenen Handlungen sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Im Verfahren ist die Zuständigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft gegeben.

2. Welche wirkungsvollen Eingriffsmöglichkeiten der Stadtverwaltung sehen Sie als Oberbürgermeister an dieser Stelle? Diese Frage ist unabhängig der polizeilichen Ermittlungen zu beantworten und zielt auf die Kriterien für eine Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis der Diskothek (bspw. die Auswahl des Securitypersonals).

Das Securitypersonal wird von einem Bewachungsunternehmer gestellt. Dieser darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist, kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Discothekenbetreibers obliegt dem Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

3. Wie kann es sein, dass die Stadt Erfurt beim Lärmschutz konkrete Auflagen für die Genehmigung einer Diskothek erlassen kann, bei der diskriminierende Einlasspraxis jedoch scheinbar keine wirkungsvolle Handhabe hat und was gedenkt sie auch angesichts der dramatischen Gewaltausbrüche der Security zu tun, um dem künftig vorzubeugen?

Der Betreiber der jeweiligen Einrichtung übt beim Einlass das Hausrecht aus. Ihm bzw. seinen Mitarbeitern obliegt die Entscheidung zum Einlass in die jeweilige Einrichtung. Fremdenfeindliche bzw. diskriminierende Handlungsweisen sind dabei nicht zu tolerieren.

Der oder dem Betroffenen bleibt es auch unbenommen, Strafanzeige zu erstatten.

4. Welche Konsequenzen werden Sie aus den Vorfällen ziehen – gerne auch in Kooperation mit dem Betreiber und der Polizei?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 – 3 wird verwiesen.

gez. Peter Neuhäuser

Unterschrift Amtsleiter

28.11.2016

Datum